

Realgläubiger erforderlich. Dadurch aber würde sich das Verfahren im Falle der Eintragung zu einem außerordentlich umständlichen und schwerfälligen gestalten, das zudem an der Verweigerung der Zustimmung der Realberechtigten scheitern oder wenigstens in Folge dessen nicht zu der erwünschten Sicherheit des Eigenthümers der überbauten Fläche führen könne. Ähnliche Gründe sprächen dafür, die Aufhebung der Rente durch Verzicht auszuschließen. Der Duldungspflicht als einer immerwährenden Belastung müsse das Rentenrecht als ein unverzichtbares Recht gegenüberstehen. Es sei ferner mit den Grundsätzen vom Erwerb in gutem Glauben schwer vereinbar, dem gutgläubigen Erwerber des Grundstücks oder eines eingetragenen Realrechts an demselben die Duldungspflicht ohne Entschädigung aufzuerlegen; denn derjenige, welcher sich über den Bestand eines Grundstücks aus dem Grundbuch unterrichtet habe, brauche nicht mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ein Theil der Grundstücksfläche von dem Eigenthümer eines fremden Grundstücks überbaut sei. Er könne sich jedenfalls darauf verlassen, daß, wenn eine solche Ueberbauung stattgefunden habe, als Aequivalent hierfür eine Rentenpflicht des Nachbarn bestehe. Wollte man diese Konsequenz abschneiden, so müßte man die Fortdauer der Duldungspflicht des Verzichts auf die Rente ungeachtet in das Grundbuch eintragen. Dies würde jedoch zu einer Schädigung der eingetragenen Realgläubiger führen. (Vergl. Prot. 420 unter II.)

193. (§. 3559 bis 3572.)

I. Es wurde beantragt:

die Erörterung des §. 857 wieder aufzunehmen und den Abs. 3 (Für die Bestimmung des Betrags der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.) zu streichen.

§. 857.
Aenderung
der Rente.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antragsteller machte geltend, daß es ungerecht sei, für den Betrag der nach §. 857 zu gewährenden Rente lediglich den Zeitpunkt der Grenzüberschreitung als maßgebend zu erklären. Der Werth des Grund und Bodens sei, insbesondere in den großen Städten, erheblichen Schwankungen unterworfen und die für den Zeitpunkt des Ueberbauens ausgerechnete Rente werde nach einer Anzahl von Jahren dem wahren Werthe der Belastung nicht mehr entsprechen; man müsse deswegen, wie dies der Entw. in dem Falle des §. 863 gethan habe, eine Abänderung der Rente ermöglichen, wenn sich die Umstände geändert hätten. Die Komm. erachtete dieses Bedenken gegen den Abs. 3 für innerlich nicht unberechtigt. Indessen erscheine es doch aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten, an dem Entw. festzuhalten. Sei eine Aenderung der Rente möglich, so werde fortwährend Gelegenheit zu Streitigkeiten gegeben sein, die man gerade zwischen Nachbarn zu vermeiden suchen müsse. Um sehr erhebliche Beträge werde es sich bei der Rente regelmäßig nicht handeln und man thue deshalb besser, daran festzuhalten, daß der Zeitpunkt, in welchem der Ueberbau erfolgt ist, für den Betrag der Rente maßgebend sei.

II. Zu §. 858 war noch der Satz 2 des Abs. 3 des Antrags 1 auf §. 136 zu erledigen.

§. 858.
Verjährung.

Der Zusatz wurde abgelehnt. Man hatte erwogen:

Von einer Verjährung der erst in der Zukunft entstehenden Ansprüche auf die einzelnen Renten könne selbstverständlich nicht die Rede sein. Die Verjährung des Rechtes auf die Zahlung von Renten überhaupt könne nicht in Frage kommen, nachdem von der Komm. der §. 160, welcher die Verjährung eines derartigen Gesamtrechts geregelt habe, gestrichen worden sei. (I S. 212.) Es werde nur zu Mißverständnissen führen, wenn man an dieser Stelle einen Anspruch für unverjährbar erkläre, für dessen Verjährung im Gesetz überhaupt keine Grundlagen mehr beständen.

§. 859.
Ueberlassung
der Baupläne.

III. Zu §. 859, der dem Rentenberechtigten den Anspruch auf den Ersatz des Werthes des Baugrundes gegen dessen Ueberlassung gewährt, lag der nur redaktionelle Antrag vor:

den Eingang des Satzes 1 und den Satz 2 zu fassen:

Der zur Beziehung der Rente Berechtigte kann jederzeit an Stelle derselben Für die Zeit bis zur Uebertragung des Eigenthums ist die Rente fortzuentrichten.

Der §. 859 wurde sachlich gebilligt.

Von einer Seite wurde bemerkt: Derjenige, welcher übergebaut habe, müsse, wenn ihm angeschlossen werde, das überbaute Stück des Bodens zu erwerben, selbstverständlich verlangen können, daß ihm dieser Theil des Grundstücks frei von Lasten übertragen werde. Von anderer Seite wurde diese Auffassung bestätigt; auch der Entw. sei in diesem Sinne zu verstehen; in der Praxis werde man sich, wenn das Hauptgrundstück mit Hypotheken belastet sei, durch sog. Unschädlichkeitsatteste helfen können. (Vergl. IV S. 589 unter VII). Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß auch der §. 859, indem er bestimme, daß der Eigenthümer jederzeit den Ersatz des Werthes verlangen könne, die Unverjährbarkeit des betreffenden Anspruchs ausspreche. Man war darüber einverstanden, sowohl daß der im §. 859 begründete Anspruch der Verjährung nicht unterliegen solle, als auch daß die Unverjährbarkeit im Gesetze zum Ausdruck zu bringen sei. In welcher Form das letztere zu geschehen habe, insbesondere ob nicht zweckmäßig eine einheitliche Bestimmung für alle in Betracht kommenden Ansprüche an den Schluß des Titels zu stellen sei, werde die Red.-Komm. zu prüfen haben.

§. 860.
Real-
berechtigte.

IV. Der §. 860, welcher die Ansprüche der Realberechtigten an die Baupläne beim Ueberbaue regelt, wurde sachlich nicht beanstandet. Als selbstverständlich wurde es bezeichnet, daß im Falle der Konkurrenz mehrerer Realberechtigten für jeden derselben die Rente selbständig zu bestimmen sei.

Für die Redaktion war vorgeschlagen, im Eingange statt „Ist“ zu setzen „Wird“.

§. 861.
Wurzeln und
Zweige.

V. Zu §. 861 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Wenn von einem Grundstücke Zweige eines Baumes oder Strauches auf ein Nachbargrundstück hinüberraagen, so kann der Nachbar den Besitzer zu ihrer Beseitigung auffordern und, wenn diese nicht binnen zwei Wochen erfolgt, das Herüberraagende ab-

trennen und die abgetrennten Stücke behalten. Ein Anspruch darauf, daß der Besitzer die Beseitigung vornehme, steht ihm nicht zu.

Das Gleiche gilt, wenn Wurzeln in das Nachbargrundstück eingedrungen sind, mit der Maßgabe, daß es einer Aufforderung des Besitzers nicht bedarf.

und nach Art. 106 des Entw. d. E. G. folgende Vorschrift einzustellen:

Die in den bisherigen Gesetzen sich gründende Verpflichtung des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks, das Eindringen von Zweigen und Wurzeln eines zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einem Nachbargrundstücke vorhandenen Obstbaums zu dulden, bleibt bestehen.

2. zu beschließen:

§. 861. Wenn Zweige eines (auf einem Grundstücke stehenden) Baumes oder Strauches auf ein Nachbargrundstück überragen, so kann der Nachbar verlangen, daß der Eigenthümer die Zweige, soweit sie überragen, beseitige.

Hat der Nachbar den Eigenthümer zur Beseitigung aufgefordert und ist die Beseitigung nicht binnen 2 Wochen (von der Aufforderung an) erfolgt, so kann er die Zweige selbst beseitigen und für sich behalten.

In der Zeit vom 1. April bis 30. September ist der Eigenthümer zur Beseitigung nicht verpflichtet, der Nachbar zur Beseitigung nicht berechtigt.

Bei Obstbäumen erstreckt sich die Verpflichtung und die Berechtigung zur Beseitigung nur bis zur Höhe von zwei und ein halb Meter (über der Erdoberfläche des Nachbargrundstücks), es sei denn, daß die Benutzung des Nachbargrundstücks die Beseitigung auch der von der Erdoberfläche entfernteren Zweige erfordert.

§. 861a. Wenn Wurzeln eines Baumes oder Strauches in ein Nachbargrundstück eingedrungen sind, so kann der Nachbar die überragenden Theile beseitigen und für sich behalten.

§. 861b. Die Vorschriften der §§. 861, 861a finden keine Anwendung, wenn die Beseitigung überragender Zweige oder Wurzeln nach der Beschaffenheit und Benutzungsweise des Grundstücks für daselbe ohne Bedeutung ist.

eventuell:

... wenn das benachbarte Grundstück weder landwirthschaftlichen oder gewerblichen noch öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient. Benutzung als Weide, Heide, Dedung und dergleichen gilt als Nichtbenutzung.

Hierzu der Unterantrag:

dem Abs. 3 des §. 861 beizufügen:

es sei denn, daß die Benutzung des Nachbargrundstücks die Beseitigung während dieser Zeit nothwendig macht.

3. a) den §. 861 zu fassen:

Wenn von einem Grundstück Aeste oder Zweige eines Baumes oder Strauches auf ein Nachbargrundstück überhängen und seine Bearbeitung oder Benutzung hindern, so kann der Nachbar verlangen, daß ihr Besitzer nach seiner Wahl entweder den hinderlichen Ueberhang in einer angemessenen Frist beseitige oder die Beseitigung und Aneignung durch den Nachbar dulde.

Wurzeln, die in ein Nachbargrundstück hineinreichen und seine Bearbeitung oder Benutzung hindern, kann der Nachbar beseitigen und sich aneignen.

In Fällen, in denen nach richterlichem Ermessen die Beseitigung der Aeste oder Wurzeln von Bäumen überwiegende Nachtheile zur Folge haben würde, hat der Nachbar den Ueberhang oder die Ueberwurzelnung gegen eine jährliche von dem Baumbesitzer im voraus zu entrichtende Entschädigungsrente zu dulden. Die Vorschriften der §§. 858 und 860 finden entsprechende Anwendung.

b) den Art. 67 des Entw. d. C.G. zu streichen;

4. die Vorschrift zu fassen:

Wenn von einem Grundstück Aeste oder Zweige eines Baumes oder Strauches auf ein Nachbargrundstück überhängen und seine Bearbeitung oder Benutzung hindern, so kann der Nachbar verlangen, daß ihr Besitzer den hinderlichen Ueberhang in einer angemessenen Frist beseitige.

Dasselbe gilt von Wurzeln, die in ein Nachbargrundstück hineinreichen und seine Bearbeitung oder Benutzung hindern.

Nachbarrecht
bei Wald-
grundstücken.

Zwischen den Anträgen 1, 2 und 4 einerseits und dem Antrage 3 andererseits bestand in einem wesentlichen Punkte eine prinzipielle Verschiedenheit. Der Antragsteller zu 3 ging nämlich davon aus, daß der §. 861 nicht auf einzelstehende Bäume und Sträucher zu beschränken, sondern daß derselbe auch auf Waldgrundstücke zu erstrecken sei, während im Art. 67 des Entw. d. C.G. vorgeschlagen ist, in letzterer Beziehung die landesgesetzlichen Vorschriften bestehen zu lassen. Spezialvorschriften für den Wald seien nicht nothwendig, wenn man nur den §. 861 entsprechend gestalte; eine besondere Begünstigung des Waldes zum Nachtheile der benachbarten Grundstücke widerspreche der Gerechtigkeit; auch sei es wünschenswerth, die Vorbehalte für die Landesgesetzgebung möglichst einzuschränken. Die Anträge 1, 2 und 4 beruhten dagegen auf der Erwägung, daß man die Fragen des Ueberhanges und der Ueberwurzelnung beim Walde der Landesgesetzgebung überlassen müsse, da die Verhältnisse des Waldes durchaus besondere seien und wegen der mannigfachen damit zusammenhängenden wirthschaftlichen und kulturellen Fragen nicht wohl durch eine einzelne Vorschrift des B.G.B. geregelt werden könnten. Beide Ansichten fanden in der Komm. Unterstützung. Nach längerer Erörterung einigte man sich dahin, daß die Frage, ob der §. 861 auf Waldgrundstücke zu erstrecken und der Art. 67 des Entw. d. C.G. zu streichen sei, erst zur Entscheidung gebracht werden solle, nachdem man zunächst den §. 861 im Einzelnen durchberathen und das Recht des Ueber-

hanges und der Ueberwurzelung für einzelstehende Bäume und Sträucher festgestellt habe.

Der Grundgedanke des §. 861 fand die Billigung der Komm. Wenn Bäume mit ihren Aesten oder Wurzeln in ein Nachbargrundstück hinüberraigten, dann sei es nicht wohl möglich, den Begriff des Eigenthums schrankenlos durchzuführen. Eine zweckmäßige und vollständige Ausnutzung des Bodens sei vielfach nur möglich, wenn eine gewisse Rücksichtnahme stattfinde. Aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen müsse man eine zwecklose Zerstörung und Beschädigung namentlich der Obstbäume, welche in manchen Landestheilen einen sehr erheblichen Werth darstellten, zu verhindern suchen. Andererseits müsse selbstverständlich der Eigenthümer eines Grundstücks in der Lage sein, eine Beschränkung seines Eigenthums abzuwehren. Man werde hier die verschiedenen Interessen abzuwägen und darnach das Verhältniß im Einzelnen zu gestalten haben. Besondere Rücksicht sei ferner darauf zu nehmen, daß Prozesse zwischen Nachbarn, soweit irgend thunlich, zu vermeiden seien. Aus diesem Grunde sei namentlich eine möglichst einfache und gemeinverständliche Gestaltung anzustreben und endlich auf eine rasche Erledigung der etwa entstehenden Zwistigkeiten hinzuwirken.

Allgemeine
Gesichtspunkte.

Im Einzelnen faßte die Komm. folgende Beschlüsse und zwar zunächst in Ansehung des Ueberhanges.

Einzelheiten.
A. Ueberhang.

Der Entw. giebt immer und ohne weitere Voraussetzung ein Recht auf die Beseitigung überhängender Zweige. Der Antrag 1 schließt sich in diesem Punkte dem Entw. an. Der Antrag 2 (in seiner prinzipialen Fassung, der Eventualantrag wurde zurückgezogen) und die Anträge 3 und 4 wollen dagegen die Beseitigung nur gestatten, wenn die überragenden Zweige die Bearbeitung oder die Benützung des Grundstücks hindern, und zwar in der Weise, daß die Anträge 3 und 4 eine derartige Behinderung zur Voraussetzung des Rechtes auf Beseitigung machen, während der Antrag 2 in Umdrehung der Beweislast dem Eigenthümer des Baumes nur eine hierauf zu stützende Einrede giebt. Gegen diese Beschränkung wurde geltend gemacht: Dieselbe könne leicht zu Streitigkeiten führen und werde oftmals eine rasche Erledigung der Angelegenheit hindern. Ein Mißbrauch des Rechtes auf Beseitigung sei nach den bisherigen Erfahrungen kaum zu befürchten; man brauche hier dem Leben keine Fesseln aufzuerlegen. Die Mehrheit der Komm. erachtete es indessen für geboten, einer immerhin möglichen Chikane entgegen zu treten, um so mehr als es sich um recht erhebliche Werthe handeln könne, wie die Aeußerungen der württemb. Regierung zeigten. Die Beschränkung sei deswegen aus praktischen Gründen in das B.G.B. aufzunehmen und zwar zweckmäßig in der Form, daß dem Eigenthümer des Baumes eine Einrede gegeben werde. Dementsprechend wurde insoweit der Antrag 2 angenommen.

Zur Durchführung des Rechtes auf Beseitigung giebt der Entw. dem Geschädigten einen Anspruch gegen den Eigenthümer des Nachbargrundstücks auf Beseitigung; erfolgt die Beseitigung nicht binnen drei Tagen nach der Aufforderung, so kann der Geschädigte selbst die Zweige abtrennen. Nach dem Antrag 1 steht dem Eigenthümer ein Anspruch darauf, daß der Nachbar die Zweige beseitige, nicht zu, er hat aber nach fruchtloser Aufforderung das Recht,

Durchführung
des Rechtes

sich selbst zu helfen. Der Antrag 2 folgt dem Entw., nur daß die Frist auf zwei Wochen erstreckt wird. Der Antrag 3 giebt dem Eigenthümer den Anspruch, daß der Besitzer nach seiner Wahl entweder den Ueberhang beseitige oder die Beseitigung dulde. Der Antrag 4 giebt dem Eigenthümer nur einen Anspruch auf Beseitigung.

Die Komm. stimmte insoweit dem Antrag 1 aus folgenden Gründen zu:

Der Gedanke, dem Eigenthümer einen Anspruch auf Beseitigung oder Duldung zu geben, sei unpraktisch. Der Eigenthümer müsse dann, wenn etwa der Nachbar sich weigere, in jedem Falle ein Urtheil erwirken und dieses sei nicht direkt vollstreckbar. Man werde also von dem Antrage 3 absehen müssen. Der Anspruch auf Beseitigung erscheine aber überhaupt nicht genügend gerechtfertigt. Es handele sich nicht um einen bewußt widerrechtlichen Eingriff in das Eigenthum, man könne auch nicht wohl sagen, daß der Nachbar durch sein Verschulden die Störung herbeigeführt habe. Denn der Baum wachse einfach aus natürlichen Gründen. Man könne deswegen dem Nachbar nicht die Verpflichtung auferlegen, die unter Umständen schwierige und zeitraubende Arbeit des Ausästens vorzunehmen. Der Eigenthümer könne vielmehr nur verlangen, daß ihm die Befugniß gewährt werde, auf seine Kosten die Aeste zu beseitigen. Allerdings könne der Nachbar zuweilen ein Interesse daran haben, seinerseits das Ausästen vorzunehmen, namentlich wenn es sich um einen werthvollen Obstbaum handele. Diesem Interesse werde aber dadurch genügt, daß man dem Eigenthümer auferlege, zunächst den Nachbar aufzufordern, selbst die Zweige zu beseitigen. Geschehe das nicht, dann erscheine es als die einfachste Erledigung, wenn der Eigenthümer seinerseits die Beseitigung vornehme.

gegen den
jeweiligen
Besitzer des
Grundstücks.

Einkverständnis bestand darüber, daß die Aufforderung zur Beseitigung sich gegen den jeweiligen Besitzer des Grundstücks richten müsse; wenn der Baum in besonderem Eigenthume stehe, wurde dazu von einer Seite bemerkt, so werde das Recht gegen den Besitzer des Baumes auszuüben sein.

Frist zur
Beseitigung.

Der Entw. giebt dem Nachbar eine Frist von drei Tagen, binnen der nach erfolgter Aufforderung die Beseitigung vorgenommen werden muß, widrigenfalls der Eigenthümer zur Selbsthülfe schreiten kann. Die Anträge 1 und 2 wollten die Frist auf zwei Wochen erstrecken. Die Antragsteller zu 3 und 4 führten dagegen aus: Es sei überhaupt nicht rathsam, eine bestimmte Frist zu setzen; zuweilen lasse sich in einigen Stunden Abhülfe schaffen, zuweilen müsse dem Nachbar unbedingt längere Zeit gewährt werden. Manche Arbeit, z. B. das Beschneiden von weit ausgedehnten lebenden Hecken, erfordere sehr viel Zeit und Arbeit und es könne dem Nachbar nicht zugemuthet werden, eine solche Arbeit etwa in der Erntezeit vornehmen zu lassen, wenn seine Arbeitskräfte durch nöthigere Berrichtungen in Anspruch genommen seien. Man werde deshalb besser thun, wenn man eine angemessene Frist verlange. Freilich könne dadurch zuweilen Streit entstehen und der Eigenthümer müsse ein gewisses Risiko übernehmen, wenn er nach dem Ablauf einer nach seiner Meinung angemessenen Frist zur Selbsthülfe schreite. Indessen müßten diese Nachtheile mit in den Kauf genommen werden, da die Feststellung einer bestimmten Frist jedenfalls zu größeren Ungerechtigkeiten führen könne. Die Komm. stimmte diesen Ausführungen zu.

Der Antragsteller zu 2 hatte einem Wunsche der württemb. Regierung entsprechend vorgeschlagen, die Beseitigung in der Zeit vom 1. April bis 30. September auszuschließen. Lebende Bäume, namentlich Obstbäume, könnten erheblich geschädigt werden oder würden überhaupt eingehen, wenn eine starke Ausästung in der Periode des Wachsthum's vorgenommen werde. Um eine unnötige Zerstörung von Werthen zu verhüten, werde daher für diese Zeit eine Beseitigung nicht verlangt und im Wege der Selbsthilfe nicht vorgenommen werden dürfen. Nachdem von einer Seite darauf hingewiesen worden war, daß die Beseitigung doch jedenfalls dann gerechtfertigt sei, wenn z. B. der Eigenthümer auf seinem Grund und Boden ein Bauwerk errichten wolle, ergänzte der Antragsteller seinen Vorschlag dahin, daß die Beschränkung nicht Platz greifen solle, wenn die Benutzung des Nachbargrundstücks die Beseitigung nothwendig mache. Indessen auch mit dieser Einschränkung fand der Vorschlag keinen Beifall: eine derartige kasuistische Bestimmung werde nur in einer Anzahl von Fällen passen, in anderen dagegen unnötig sein und belästigend wirken. Von einer Seite wurde noch bemerkt, die angemessene Frist, welche man an Stelle der drei Tage des Entw. beschloffen habe, werde in besonderen Fällen soweit auszudehnen sein, daß die Beseitigung der Aeste nicht gerade in der Periode des Wachsthum's vorgenommen zu werden brauche.

Ausschluß der Beseitigung in der Zeit vom 1. April bis 30. September.

Auch der weitere Vorschlag des Antragstellers zu 2, bei Obstbäumen eine besondere Beschränkung dahin zu beschließen, daß die Ausästung nur bis zur Höhe von $2\frac{1}{2}$ Meter vorgenommen zu werden brauche bezw. werden dürfe, also lediglich soweit, daß die Bestellung des darunter liegenden Ackers mit Zugvieh noch möglich sei, wurde als unzweckmäßig abgelehnt.

Ausästung bis zur Höhe von $2\frac{1}{2}$ m.

Die Bestimmung des Entw., daß das abgeästete Holz demjenigen zufällt, welcher die Beseitigung vorgenommen hat, wurde von der Komm. gebilligt.

Erwerb des abgeästeten Holzes.

Wenn Wurzeln eines Baumes oder Strauches in ein Grundstück hinüber-ragen, so soll nach dem Entw. dasselbe gelten wie bei überhängenden Zweigen. Die Komm. war gleicher Ansicht, jedoch mit der Maßgabe, daß man von einer Aufforderung an den Nachbar absehen müsse, die Wurzeln zu beseitigen.

B. Ueber-wurzelung.

Eine Meinungsverschiedenheit zeigte sich nur in dem einen Punkte, ob auch bei den Wurzeln das Recht der Beseitigung ausgeschlossen werden solle, wenn die Wurzeln das Grundstück nicht schädigen. Von einer Seite wurde ein unbedingt Recht auf Beseitigung empfohlen, da die Wurzeln dem Boden Nahrung entzügen und der Eigenthümer befugt sein müsse, sich dadurch vor Schaden zu bewahren, daß er von vorn herein die Wurzeln abstoße. Von anderer Seite erachtete man indessen diese Befürchtung für übertrieben. Der Eigenthümer könne sich gegen das Weiterwachsen der Wurzeln schützen, indem er einen Graben ziehe. Man werde auch hier einen gewissen Schutz gegen das zwecklose Beschädigen von Bäumen gewähren müssen. Die Komm. schloß sich der letzteren Ansicht an.

Endlich gelangte die Frage zur Entscheidung, ob mit dem Antrag 1 für vorhandene Obstbäume eine nach dem bisherigen Rechte bestehende weitergehende Duldungspflicht aufrechtzuerhalten sei. Man verkannte nicht, daß hierfür eine gewisse Billigkeit spreche, glaubte aber, der Beweis, daß ein Baum zur Zeit des

C. Ausnahme für vorhandene Bäume.

Inkrafttretens des B.G.B. vorhanden gewesen sei, werde nach Ablauf einiger Zeit so viele Schwierigkeiten machen, daß dadurch die Vorschrift unbrauchbar werde. Der Antrag 1 wurde dementsprechend insoweit abgelehnt.

194. (C. 3573 bis 3584.)

Ueberhangs-
recht bei
Walds-
grundstücken.

I. Zu §. 861 waren noch die Fragen zu erledigen:

1. ob und inwieweit der §. 861 in der Fassung, welche derselbe erhalten hat,¹⁾ auf Waldgrundstücke zu erstrecken und ob der Art. 67 des Entw. des C.G. zu streichen sei,
2. ob und in welcher Form demjenigen, welcher nach Maßgabe des §. 861 das Ueberhängen von Zweigen und Ueberwuchern von Wurzeln zu dulden hat, eine Entschädigung zu gewähren sei.

Es lagen vor:

1. der Antrag 3 auf S. 140;

hierzu die Unteranträge:

- a) im Abs. 3 statt „gegen eine jährliche von dem Baumbesitzer im voraus zu entrichtende Entschädigungsrente zu dulden“ zu setzen „gegen angemessene Entschädigung zu dulden“;
- b) den Abs. 3 zu fassen:

In Fällen hat auf Verlangen des Eigenthümers den Ueberhang oder die Ueberwurzeln gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden.

- c) im Falle der Annahme der Unteranträge a und b dem Abs. 3 hinzuzufügen:

Auf die Entschädigung finden die Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2 des Einführungsgesetzes entsprechende Anwendung.

2. für den Fall, daß der Art. 67 des Entw. d. C.G. gestrichen werden sollte,

dem §. 861 als Abs. 2 anzufügen:

Der Eigenthümer eines einem Waldgrundstücke benachbarten Grundstücks ist verpflichtet, das Ueberragen von Zweigen und

¹⁾ Der §. 861 lautet nach der Vorl. Zuf.:

Ragen Zweige eines Baumes oder Strauches von einem Grundstück auf ein Nachbargrundstück hinüber, so kann der Eigenthümer des letzteren dem Besitzer des anderen Grundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung der überragenden Zweige bestimmen. Erfolgt die Beseitigung nicht innerhalb dieser Frist, so ist er berechtigt, selbst die Zweige zu beseitigen und für sich zu behalten. (Ein Anspruch darauf, daß der Besitzer die Beseitigung vornehme, steht ihm nicht zu).

Das Gleiche gilt, wenn Wurzeln in das Nachbargrundstück eingedrungen sind, mit der Maßgabe, daß es einer vorherigen Aufforderung des Besitzers zur Beseitigung nicht bedarf.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als die überragenden Zweige oder die eingedrungenen Wurzeln nach der Beschaffenheit und Benutzungsweise des Nachbargrundstücks die Benutzung oder Bearbeitung desselben nicht beeinträchtigen.